

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat
3003 Bern-Wabern

24. August 2009

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Rückführungsrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2009 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements/EJPD zur Meinungsäusserung zum eingangs erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind die folgenden Feststellungen wesentlich:

Grundsätzlich ist zu begrüessen, dass im Schengenraum einheitlich geltende Normen und Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bestehen werden. Wir erlauben uns, dazu lediglich einige punktuelle Bemerkungen anzubringen.

Grundsätzliches:

- Bei der Schaffung von einheitlichen Formularen ist zu bedenken, dass es in der Regel um eine Einzelfallbeurteilung geht; der einzelne Lebenssachverhalt und die Verhältnismässigkeit sind jeweils zu beachten.
- Die Verkürzung der maximalen Haftdauer haben wir zur Kenntnis genommen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass eine Hauptproblematik beim Vollzug von Wegweisungen seit Jahren im Bereich der Papierbeschaffung besteht. Ferner nimmt die Komplexität der Fälle stetig zu, Personen treten vermehrt renitent auf und die Haftdauern werden voraussichtlich je länger je mehr ausgedehnt werden.
- Haftbedingungen: Die Rückführungsrichtlinie enthält präzisere Regelungen bezüglich der Haftbedingungen als das geltende AuG. Art. 81 AuG (neu) sollte jedoch die Ausführung – insbesondere bezüglich der Minderjährigen – zwingend übernehmen, ein Verweis auf die Rückführungsrichtlinie wird nicht als genügend erachtet. Diesbezüglich werden in den Kantonen unter Umständen Anpassungen vorzunehmen sein.

- Es wird begrüsst, dass der Bund die Untergrenze von 15 Jahren für eine Inhaftierung beibehalten wird. Im Umgang mit Ausschaffungen von Familien und Kindern ist unseres Erachtens mit einer besonderen Sensibilität vorzugehen.

Wegweisung von illegal anwesenden Ausländern:

- Die generelle Einführung eines formellen Wegweisungsverfahrens, welches in jedem Fall für eine Person mit illegalem Aufenthalt durchzuführen sein wird, wird kantonal zu Mehraufwand führen (bspw. zusätzliche Verfügungen, Bestätigungen bezüglich Ausreisefrist).
- Die Neuregelung in Art. 64 Abs. 2 AuG sieht vor, dass illegal anwesende Personen mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates in einer ersten Phase formlos aufgefordert werden, die Schweiz zu verlassen. Dieses Vorgehen macht bei Personen, welche bereits über ein Einreiseverbot für die Schweiz verfügen, unseres Erachtens keinen Sinn. Ferner ist zwingend erwünscht, einen effizienten Kontrollmechanismus einzuführen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass ausgehändigte Ausreisekarten nicht retourniert werden, resp. dies kann durch den Wegfall der Grenzkontrollen nicht mehr kontrolliert erfolgen. Es ist zudem fraglich, ob die im Art 64e AuG vorgesehenen Massnahmen die Fluchtgefahr zu minimieren vermögen.

Ausreisefrist:

- Wir halten fest, dass die Ausreisefrist immer unter einer vernünftigen Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit anzusetzen ist (insbesondere bei langen Voraufenthalten in der Schweiz und wenn keine Gefährdung von der betroffenen Person ausgeht). 30 Tage können je nach Konsultation sehr kurz erscheinen. Hingegen sollte die Erstreckung von Ausreisefristen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Durch die knappe Ausreisefrist von 30 Tagen in der Rückführungsrichtlinie besteht die Gefahr, dass die Ausnahmebestimmung zur Regel werden wird. Diesbezüglich erscheint eine einheitliche Regelung zumindest auf Weisungsstufe nötig.

Übersetzung/Rechtsschutz:

- Gemäss Art. 12 III der Rückführungsrichtlinie *können* die Mitgliedstaaten beschliessen, auf die Übersetzung zu verzichten und lediglich Informationsblätter in den fünf meist verwendeten oder verstandenen Sprachen bereit zu halten. Um die Verfahrensgarantien zu gewährleisten, sprechen wir uns gegen einen solchen Beschluss, resp. gegen eine solche Regelung aus. Faktisch wird den betroffenen Personen dadurch der Rechtsschutz verweigert, da die Fristen gemäss den Regelungen ohnehin sehr kurz sind, um auf eine negative Verfügung zu reagieren.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber